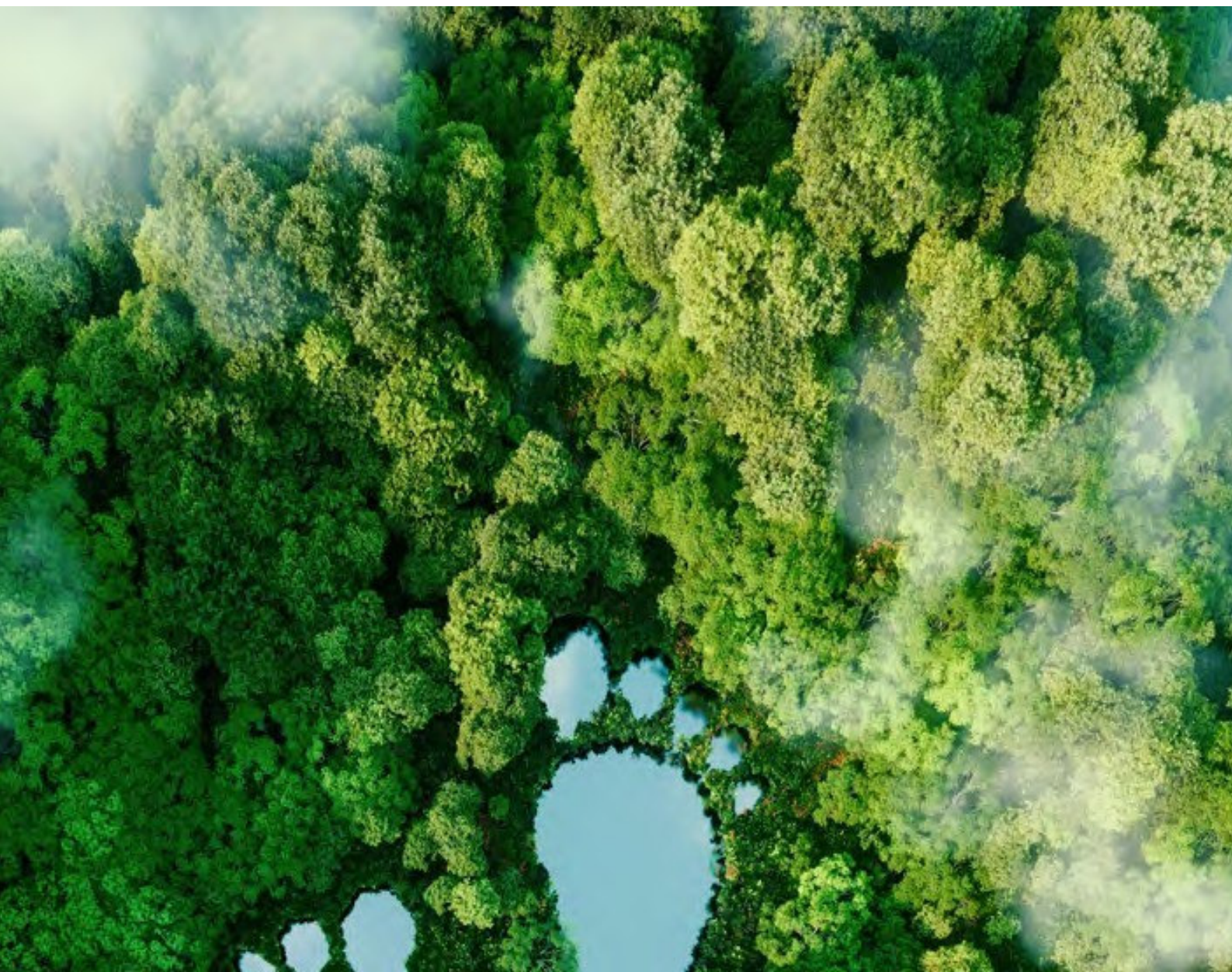


**BL die Bayerische Lebensversicherung AG**

**Informationen nach Art. 3 bis 5 Offenlegungsverordnung**

**Verordnung EU 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

**Oktober 2022**



## **Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess (Art. 3 OffenlegungsVO)**

Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG („BL“) verfügt über ein dezentrales Risikomanagementsystem, das laufend weiterentwickelt und den aufsichtsrechtlichen sowie den unternehmensspezifischen Erfordernissen angepasst wird.

Die Risikoverantwortlichen sind in ihrem jeweiligen Bereich für die Risikoidentifikation, Risikoanalyse sowie Risikobewertung und -kontrolle zuständig. Durch das zentrale Risikomanagement erfolgt die Prüfung aller Risikoeinzelberichte, und unter Berücksichtigung möglicher Kumuleffekte die Darstellung der Risikogesamtsituation. Die Beurteilung der Gesamtrisikolage findet im Rahmen des vierteljährlich tagenden Risikokomitees statt.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur werden alle tatsächlichen und potenziellen Risiken ganzheitlich erfasst. Als Nachhaltigkeitsrisiko gilt dabei ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition oder die Reputation der Gesellschaft haben könnte. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht isoliert betrachtet, sondern als Bestandteil der Risikokategorien versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, strategisches Risiko, Reputationsrisiko und Compliance-Risiko verstanden.

Die Gesellschaft hat bereits 2017 die UNPRI unterzeichnet und sich damit verpflichtet, Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (ESG) bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Der Anlagegrundsatz der Sicherheit jeder einzelnen Vermögensanlage ist dabei von herausragender Bedeutung bei der Anlageentscheidung: Es ist stets darauf zu achten, dass es während der Laufzeit zu keiner dauerhaften Wertminderung kommt und dass die eingesetzten Mittel am Ende zurückgezahlt werden.

Durch eine bewusste Diversifikation werden Nachhaltigkeitsrisiken bereits stark reduziert. Darüber hinaus führen weitere ESG-Strategien bei den Kapitalanlageentscheidungen, wie die Anwendung von Ausschlusskriterien und ein normenbasiertes Screening zu einer weiteren Reduzierung oder Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Kapitalanlagen werden dabei im Wesentlichen in folgende Anlageklassen unterteilt:

Anlageklasse	Anlagesegment
Liquide Anlagen	Aktien Direktanlagen
	Aktien Wertpapierfonds
	Zinstitel Direktanlagen
	Zinstitel Wertpapierfonds
Alternatives	Private Equity
	Infrastruktur
	Erneuerbare Energien
	Private Debt Fonds
Immobilien	Direktanlagen
Realkredite	Direktanlagen

### Normenbasiertes Screening und Ausschlusskriterien

Die liquiden Assets werden einem normenbasierten Screening und einem umfassenden Katalog von Ausschlusskriterien unterworfen, die sowohl Staaten als auch Unternehmen betreffen.

Im Jahr 2021 wurde dieser Ausschlusskatalog erweitert und verschärft. Der Schwellenwert der Ausschlüsse wurden auf 100 % gesenkt (sog. „Zero-Tolerance“).

Zu den liquiden Anlagen gehören auch Publikumsfonds. Bei diesen Fonds erfolgt mangels veröffentlichter Daten keine Durchsicht auf die Einzelwerte. Die BL hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung von Publikumsfonds. Die BL hält nur einen unwesentlichen Bestand an Publikumsfonds.

Um die Nachhaltigkeit unseres Portfolios sicherzustellen, wird jährlich eine externe Überprüfung des Portfolios durch MSCI ESG Research durchgeführt.

Alternatives sind in der Regel geschlossene Fonds, die ganz überwiegend in kleinere Unternehmen investieren, die von MSCI ESG Research nicht gecovert werden. Viele Fonds sind jedoch, wie die BL, Unterzeichner der UNPRI und haben sich somit zu einem kongruenten Verhalten verpflichtet.

Immobilien und Realkredite schaffen Wohn-, Lebens- und Gewerberaum und sind eine langfristige Kapitalanlage. Die Immobilien dürfen daher im Rahmen des Nachhaltigkeitsverständnisses der BL nicht für Spekulationszwecke gehalten werden, sondern müssen der langfristigen Einkunftserzielung dienen. Die BL hält zum größten Teil Wohnimmobilien in München und wirkt somit dem Mangel an Wohnungen entgegen. Teilweise unterliegen die Immobilien auch der Sozialbindung.

Folgende Grafik zeigt die Übersicht der Ausschlusskriterien:

Ausschlusskriterien für Staaten	Ja	Nein
<b>Menschenrechtsverletzungen</b>		
Unfreie Staaten, die gemäß der Organisation Freedom House als nicht "frei" klassifiziert sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Todesstrafe ist im nationalen Strafrecht als Strafmaß vorgesehen und wird angewandt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Arbeitsrechtsverletzungen:</b> Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen zu:		
Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Waffen &amp; Rüstung</b>		
Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens über Anti-Personen-Minen (Ottawa-Übereinkommen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Klimaschutz</b>		
Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens von Paris	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Korruption</b>		
Bewertung im "Corruption Perceptions Index" der Organisation Transparency International	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grenzwert / Mindestpunktzahl des Score:	50 Punkte	

Ausschlusskriterien für Unternehmen	Ja	Nein
<b>Menschenrechtsverletzungen</b>		
Verstöße gegen die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Arbeitsrechtsverletzungen:</b> Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen zu:		
Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gleichbehandlung (Übereinkommen 100 und 111)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewerkschaftsrechte (Übereinkommen 87 und 98)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Waffen &amp; Rüstung</b>		
Streumunition: Produktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anti-Personen-Minen: Produktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ABC-Waffen: Produktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jegliche Art von Kriegswaffen: Produktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Fossile Brennstoffe</b>		
Betrieb von Kohlekraftwerken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung von Kohle, Erdöl und Erdgas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Atomkraft</b>		
Betrieb von Atomkraftwerken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abbau von Uran	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Tabak</b> (Produktion und Vertrieb von Tabak und Tabakwaren)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Glücksspiel</b> (Produktion, Betrieb & Vertrieb)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Pornografie</b> (Produktion und Vertrieb)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Cannabis &amp; sonstige Drogen</b> (Produktion und Vertrieb)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Investitionen in Derivate auf Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 OffenlegungsVO)**

Die BL berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf ihre Kapitalanlage.

Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden dabei von den Kapitalanlagespezialisten und dem Anlageausschuss der Gesellschaft Treibhausgasemissionen, Menschenrechtsverletzungen sowie Bestechung und Korruption identifiziert.

Fehlende quantitative Daten der Investitionsobjekte erschweren bislang eine quantitative Bewertung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionstätigkeit. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sich die Datenverfügbarkeit durch das Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards (Level 2 Offenlegungsverordnung) und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in den nächsten Jahren deutlich verbessern wird.

Wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen der Kapitalanlage können nach Auffassung der Gesellschaft auch ein Risiko für die Kapitalanlagen der Gesellschaft darstellen. Die oben beschriebenen Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken reduzieren bzw. vermeiden auch gleichzeitig nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen.

Ausschlüsse bei den Investitionsentscheidungen sowie ein normenbasiertes Screening der liquiden Anlagen reduzieren bzw. vermeiden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Im Rahmen eines normenbasierten Screenings der liquiden Assets erfolgt eine Überprüfung der Investments nach ihrer Konformität mit bestimmten internationalen Standards und Normen, z.B. dem UN Global Compact oder den ILO-Kernarbeitsnormen. Investitionen in Staaten oder Unternehmen (Zinstitel und Aktien) werden systematisch ausgeschlossen, wenn diese gegen Menschen- oder Arbeitsrechte verstoßen.

Alternative Fonds („Alternatives“), investieren überwiegend in kleinere Unternehmen, die von MSCI ESG Research nicht gecovert werden. Viele Fonds sind jedoch, wie die BL, Unterzeichner der UNPRI und haben sich somit zu einem kongruenten Verhalten verpflichtet.

Zudem baut die Gesellschaft ihr Investment in erneuerbare Energien aus und nachhaltigen Wohnraum aus.

Die Klimaneutralität in der Kapitalanlage der Gesellschaft soll bis 2045 erreicht werden. Als Zwischenziel wird eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks um 50 % im Jahr 2035 angestrebt

Die Gesellschaft sieht sich selbst als aktiven Investor („active ownership approach“) und macht ihren Einfluss zum Thema ESG durch Nutzung von Stimmrechten bei allen wesentlichen Direktanlagen in notierte Aktien geltend.

Als wesentliche Direktanlage gilt ein Engagement, das 1,5 % oder mehr des Kapitalanlagebestandes zum letzten Bilanzstichtag beträgt. Hier nutzt die Gesellschaft ihr Stimmrecht aktiv, um auf die jeweilige Unternehmenspolitik positiv im Sinne von ESG einzuwirken. Bei einzelnen Engagements nutzt die Gesellschaft ihr Stimmrecht auch aktiv, wenn das Engagement unter 1,5 % liegt.

Die BL bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens. Als Risikoträger und langfristiger Investor unterstützt sie die Nachhaltigkeitspositionierung des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft e.V. („GDV“). Zudem ist die Gesellschaft bereits seit 2017 Unterzeichner der UN-PRI.

Die Gesellschaft möchte mit gutem Beispiel vorangehen und auch im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit dazu beitragen, dass der Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft gelingt.

## **Vergütungspolitik bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 OffenlegungsVO)**

Um kurzfristige Fehlanreize gänzlich zu vermeiden, wurde 2017 die variable Vergütung für Vorstände abgeschafft. Statt kurzfristiger Boni nutzt der Aufsichtsrat eine attraktive betriebliche Altersversorgung als geeigneteres Mittel, den Vorstand in seinem Bestreben nach einem im wirtschaftlichen Sinne nachhaltigen Management zu stärken. Auch die Vergütung der Mitarbeitenden wird nicht positiv oder negativ von Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.

## **Änderungen zur vorherigen Version des Dokuments**

Erweiterung der Informationen zur Strategie und redaktionelle Anpassungen im Abschnitt zu Art. 3;

Redaktionelle Anpassung und weiterführende Erläuterungen der Information nach Art. 5.